



# Umweltschadensgesetz (USchadG)



## Inhalt

- Historie
- **Das Umweltschadensgesetz (USchadG)**
  - Worum geht es?
  - Was ist ein Umweltschaden ?
  - Wen betrifft dieses Gesetz ?
  - Wann entstehen Pflichten nach dem USchadG ?
  - Die Pflichten des Verantwortlichen
  - Wer hat welche Befugnisse ?
  - Zusammenfassung/Bewertung



## Historie

- USchadG setzt EU-Richtlinie um
- Entstehungsgeschichte der EU-Umwelt-Richtlinie
- Anfang: 1993 Grünbuch über die Sanierung von Umweltschäden
- Warum?:
  - 10.07.1976 Seveso – Unglück
  - 03.12.1984 Bophal – Unglück
  - 01.11.1986 Sandoz – Unglück
  - 22.03.1993 Höchst – Unglück



## Historie

- 2000 Weißbuch zur Umwelthaftung
- 21.04.2004 Verabschiedung der EU-Umweltrichtlinie
- 30.04.2004 Veröffentlichung der Umweltrichtlinie
- 30.04.2007 Ablauf der Umsetzungsfrist
- 14.05.2007 Veröffentlichung des USchadG im Bundesgesetzblatt (BGBl I 07, S. 666ff)
- 14.11.2007 in Kraft treten des Gesetzes **mit Rückwirkung zum 30.04.07**



## Worum geht es im USchadG ?

- Das USchadG befasst sich mit der **Vermeidung und Sanierung von Schäden an Wasser, Boden und Natur**
- Es regelt **Verursacherprinzip** : in welchen Fällen ein Unternehmer einen Schaden auszugleichen hat (den er durch seine Tätigkeit verursacht hat)
- Es kommt zur Geltung, soweit vorhandene Rechtsvorschriften diesen Komplex nicht näher bestimmen oder in ihren Anforderungen dem USchadG nicht entsprechen



## Was ist ein Umweltschaden im Sinne des Gesetzes ?

### Schädigung

- von Arten und natürlichen Lebensräumen
- der Gewässer und
- des Bodens

### Was heißt Schädigung

- Direkte oder indirekt eintretende feststellbare nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource oder die Beeinträchtigung deren Funktion
- Gewässer und Boden (Altlasten) bereits aus Wasserhaushaltsgesetz und Bundesbodenschutzgesetz bekannt.



## Völlig neu! Biodiversitätsschäden

### Biodiversität – Neuer Schutzbereich des Gesetzes:

- Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen
- Erstmals also der Schutz von natürlichen Lebensräumen vor Umweltschäden verbunden mit umfassenden Sanierungspflichten

### Ausnahme:

- Kein Schaden, wenn es sich um zuvor ermittelte nachteilige Auswirkungen im Rahmen einer behördlichen Planung handelt.



## Wen betrifft diese Gesetz ?

### A)

- Gefährdungshaftung für **jeden**, der gefährlichen beruflichen Tätigkeiten nachgeht gem. Anlage 1 USchadG
- Das sind:
  - Risiken, die mit umweltgefährdenden Anlagen/Betrieben verbunden sind oder
  - spezielle berufliche Tätigkeiten wie Herstellung, Nutzung, Lagerung oder Verarbeitung von Gefahrstoffen usw.
- Keine Unterscheidung nach Stellung im Betrieb
- Beispiel : Es haftet sowohl der Mineralölunternehmer als auch sein angestellter Tankwagenfahrer bei einer Überfüllung eines Tankers oder Tankwagenunfalls

### B)

- Verschuldungshaftung für jede andere berufliche Tätigkeit, die nicht speziell in Anlage 1 aufgezählt ist für Schäden an der Biodiversität



## Wann entstehen Pflichten nach dem USchadG

Das Gesetz kommt bei Umweltschäden zur Anwendung, die von einem Verantwortlichen verursacht werden !



## Welche Pflichten des Verantwortlichen ?

- **Informationspflicht : § 4 USchadG**, unverzügliches informieren der zuständigen Behörde, bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens
- **Gefahrenabwehrpflicht: § 5 USchadG**, = unverzügliche Einleitung erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen
- **Sanierungspflicht: § 6 USchadG**, Schadensbegrenzung und Sanierungsmaßnahmen bei eingetretenen Schaden



## Wer hat welche Befugnisse ?

- Nach Landesrecht zuständige **Behörde** hat umfassende Befugnisse
- Sämtliche aus den Pflichten sich ergebende Schadensvermeidungs/-begrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen können per Verwaltungsakt durchgesetzt werden einschließlich Ersatzvornahme + Überwachungsbefugnisse
- **Zugelassene Verbände** und **Betroffene** können Einschreiten und Sanierungspflichten auf dem Klageweg durchsetzen



## Welche Auswirkungen hat das USchaG auf Unternehmen ?

- Höheres Haftungsrisiko
- Keine Haftungshöchstgrenze
- Auch für behördlich genehmigte Tätigkeiten haftet das Unternehmen
- Erweiterung des Kreises der Klageberechtigten

## Zusammenfassung

martin **Myska** Managementsysteme



- Weitere Verkomplizierung des Umweltschadensrechts
- **Erhebliche Ausweitung** der ordnungsrechtlichen Verantwortlichkeiten für Umweltschäden
- Gesetzlich festgelegter **Schutz von Tier- und Pflanzenarten und geschützten Lebensräumen (Biodiversität)** als „öffentlich-rechtlicher“ Anspruch
- Umfassende Sanierungspflichten, die über Jahrzehnte andauern können
- Möglichkeiten der entsprechend „zugelassenen Umweltverbänden“ nötigenfalls das Handeln der Behörde zu erzwingen
- **Rückwirkung des Gesetzes** für alle ab 30.04.07 eingetretenen Schäden (Schadensverursachung) und kaum/keine Versicherbarkeit!

mMM

Folie 13

martin **Myska** Managementsysteme



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

mMM

martin **Myska** Managementsysteme

Am Weißen Stein 3

53227 Bonn

T.: 0228 44 52 27

info@myska.com

www.myska.com

mMM

Folie 14